

## Anleitungsbroschüre zur „Einfachen Buchführung für das Uhrmacherhandwerk“

Die Einführung der allgemeinen Buchführungspflicht für Handwerker hat den Uhrmachern im großen und ganzen keine Schwierigkeiten bereitet, da sie schon frühzeitig den Wert einer geordneten Buchführung erkannt hatten und meist bereits über Bücher verfügten. Es kam in der Hauptsache darauf an, die verschiedenen mehr oder weniger brauchbaren Buchführungssysteme auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, um dadurch bessere Vergleichs- und Auswertungsmöglichkeiten zu schaffen. Diesem Zweck dient im besonderen die vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks herausgegebene Einheitsbuchführung.

Welchen Anklang sie bei den Uhrmachern gefunden hat, geht am besten daraus hervor, daß die erste Auflage der Anleitungsbroschüre über die „Einfache Buchführung für das Uhrmacherhandwerk“ schon nach kurzer Zeit restlos vergriffen war, so daß sich eine Neuauflage als notwendig erwies. Sie ist jetzt erschienen.

Die neue Anleitungsbroschüre stellt aber nicht einfach eine Neuauflage der ersten Ausgabe dar, sondern sie ist eine völlige Neubearbeitung, die die inzwischen gesammelten Erkenntnisse der Praxis berücksichtigt sowie wesentliche Verbesserungen und neue Anregungen bringt.

Besonders hervorzuheben ist die neugeschaffene Lagerkarteikarte, die eine ständige bequeme Übersicht über das Lager gibt, vor allen Dingen aber die jährlichen Inventuraufnahmen bedeutend erleichtert.

Erwähnenswert ist ferner das erweiterte Wareneingangsbuch mit seinen verschiedenen Warenuntergruppen, das auch den kleineren und mittleren Betrieben den Weg für den kommenden Kontenplan öffnet. Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks war gerade bezüglich dieses Buches weitvorausschauend. Die Notwendigkeit, die eingehenden Waren nach einzelnen Warengruppen aufzugliedern, hat sich jetzt allgemein herausgestellt, und die Finanzbehörden sind zur Zeit dabei, für fast alle Handwerkszweige, die noch keine aufgliederten Wareneingangsbücher besitzen, solche behördlich vorzuschreiben.

Wichtig ist ebenfalls das neue Reparaturbuch. Es verschafft einen genauen Überblick über die in der Werkstatt geleistete Arbeit und deren Verteilung auf produktive bzw. unproduktive Kosten. Die Notwendigkeit einer derartigen Aufteilung in bezug auf die Garantieleistungen der Kundschaft gegenüber und im Rahmen der Kostenrechnung bedarf heute keines Beweises mehr. Wahrscheinlich wird das Reparaturbuch überhaupt die Grundlage für die kommende Preisberech-

nung der Uhrmacher im Zuge der bevorstehenden Handwerker-Preisverordnung werden.

Neben der Besprechung der einzelnen Bücher der Buchführung enthält die Anleitungsbroschüre ein vollständig durchgeführtes Buchungsbeispiel mit Abschluß und Gewinnberechnung. Es ist ganz aus der Praxis genommen und bietet infolgedessen über das rein Schulungsmäßige hinaus eine gute Nachschlageunterlage bei besonderen Buchungsfällen, wie z. B. Goldgutschriften, Entnahme von Waren zu Privatzwecken, Inventaranschaffungen, Überweisungen auf eigenes Postscheckkonto, Bezahlungen mit Wechseln usw.

Außer der bisher üblichen einfachen Gewinnberechnung zeigt das Buchungsbeispiel eine aufgegliederte Gewinn- und Verlustberechnung, die neben dem Reingewinn die Rohgewinne ausweist. Derartige Berechnungen sind von den finanzamtlichen Prüfungsbeamten schon seit langem für Vergleichszwecke aufgestellt worden und waren in der Hand der Behörde ein wichtiges Beweismittel. Auf Grund des in der Anleitungsbroschüre gegebenen Beispiels kann sich heute jeder Uhrmacher selbst eine Gewinn- und Verlustberechnung aufstellen und hat damit die Möglichkeit der eigenen Überprüfung seiner Gewinnergebnisse. Er gewinnt hierdurch einen besseren Überblick über sein Geschäft und ist in der Lage, sich ergebende Abweichungen aufzuklären, bevor sie Gegenstand einer finanzamtlichen Beanstandung werden.

Endlich beschäftigt sich die Anleitungsbroschüre ausführlich mit der heute im Vordergrund stehenden Kostenrechnung und der sich darauf aufbauenden Preisgestaltung.

Die Neuauflage der Anleitungsbroschüre war zuerst in der Hauptsache für die mit dem Reich wiedervereinigten Gebiete, wie die Ostmark, das Sudetenland, das Wartheland usw. gedacht. Durch die völlige Neubearbeitung bietet sie aber auch den Uhrmachern des Altreichs, die schon über eine Buchführung verfügen, so viel Neues, daß sich für sie die Anschaffung ebenfalls dringend empfiehlt.

### Die Anleitungsbroschüre

ist zum Preise von 3,50 RM. zuzüglich 0,40 RM. Versandkosten zu beziehen vom

Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19

### Unterstützungen an zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglieder sind lohnsummensteuerfrei

Im Abschnitt 73 der Gewerbesteuerrichtlinien für 1940 ist bestimmt, daß Unterstützungen, die Unternehmer ihren zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern gewähren, aus Billigkeitsgründen auch dann nicht zur Lohnsummensteuer heranzuziehen sind, wenn von den Unterstützungen Lohnsteuer abgeführt werden muß.

In einem Runderlaß vom 23. Mai 1940 (L 1440 — 11 III) weist der Reichsminister der Finanzen darauf hin, daß diese Regelung schon für das Rechnungsjahr 1939 gilt. Soweit in dem ebengenannten Rechnungsjahr, also für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940, auf die fraglichen Unterstützungen Lohnsummensteuer abgeführt worden ist, kann diese nunmehr zurückgefordert werden.

### Erweiterung der Kinderermäßigung für Wehrmachtsangehörige

In der Steuerbeilage der heutigen Nummer der „Uhrmacherkunst“ wiesen wir bei Besprechung der Einkommensteuerbescheide für 1939 unter anderem auf die Kinderermäßigung für minderjährige Kinder und für Kinder bis zum 25. Lebensjahre hin, die der Wehrmacht und der Waffen-SS angehören.

Durch einen soeben veröffentlichten Erlaß des Reichsministers der Finanzen (2191 — 205 III) hat der Reichsminister der Finanzen die bisherigen Vorschriften erweitert. Hiernach ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht Kinderermäßigung zu gewähren für:

1. minderjährige Wehrmachtsangehörige und volljährige Angehörige, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum Gefreiten; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtsangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich;
2. minderjährige Angehörige der Waffen-SS und volljährige Angehörige, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum SS-Mann; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen-SS nicht Gehaltsempfänger der Waffen-SS ist, und bei SS-Führeranwärtern bis zum SS-Standartenoberjunker.

Führeranwärter ist nur der Führernachwuchs, der die besondere Führerlaufbahn eingeschlagen hat.

Die Erweiterung gilt bereits für die Einkommensteueranmeldung 1939. Soweit für ein Kind, auf welches die obigen Voraussetzungen zutreffen, in Anbetracht der bisherigen engeren Vorschriften eine Kinderermäßigung nicht beantragt worden ist, empfiehlt es sich, möglichst

bald einen Ermäßigungsantrag nachzureichen. Wurde der Steuerbescheid für 1939 schon zugestellt, muß die Gewährung der Kinderermäßigung innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat beantragt werden.

Für Lohnempfänger tritt die Neuregelung sofort in Kraft. Die Arbeitgeber dürfen aber die Ermäßigung erst berücksichtigen, wenn die Steuerkarte des Arbeitnehmers durch das Finanzamt entsprechend ergänzt worden ist. Dahingehende Anträge sind von den Arbeitnehmern zu stellen. Um möglichst schnell in den Genuß der neuen Vergünstigung zu kommen, empfiehlt es sich, die Steuerkarten aller Arbeitnehmer, die Anspruch auf die erweiterte Kinderermäßigung erheben können, möglichst schnell bei ihrem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### Die Stellung der Treuhänder von Handwerkerbetrieben in den Ostgebieten

In der Zeitschrift „Das deutsche Handwerk“ behandelt Dr. Lorenz die Stellung der Treuhänder von Handwerksbetrieben in den Ostgebieten. Bekanntlich sind es deutsche Handwerksmeister, die als Treuhänder der Handwerksbetriebe in den Ostgebieten eingesetzt sind. Sie haben eine gleiche Rechtsstellung wie etwa der Konkursverwalter; sie sind Vertreter kraft Amtes. Der Treuhänder darf auf keinen Fall das Unternehmen auf eigene Rechnung betreiben; er ist mit einem von der Haupttreuhandstelle Ost angestellten Geschäftsführer zu vergleichen, der für seine Arbeit eine Entschädigung bezieht; er hat aber eine freiberufliche Tätigkeit, die weder der Lohnsteuerpflicht noch der Versicherungspflicht unterliegt. Seinen Wirkungskreis hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu versehen. Er muß sich stets bewußt sein, daß er Werte verwaltet, die zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt wurden. Er muß sich daher aller Geschäfte auf eigene Rechnung in dem verwalteten Betrieb enthalten. Es sei denn, daß die Treuhandstelle ihre Zustimmung zu solchen Geschäften gegeben hat. Alle Gewinne oder sonstigen Überschüsse, die der Treuhänder in dem von ihm verwalteten Betrieb erwirtschaftet, muß er der Haupttreuhandstelle Ost abführen. Der von dem Treuhänder verwaltete Betrieb ist steuerpflichtig wie jeder andere Betrieb.

Natürlich besteht ein großes Interesse daran, die von dem Treuhänder verwalteten Betriebe zu übereignen. Daher ist bestimmt worden, daß alle Betriebe bis zu einem Werte von 20 000 RM an geeignete volksdeutsche Bewerber übereignet werden. Die Betriebe mit einem Werte von mehr als 20 000 RM sollen grundsätzlich erst nach Beendigung des Krieges veräußert werden. Die letzten Betriebe können allerdings an geeignete Bewerber verpachtet werden.